

## Das Finanzamt ist die beste Bank

Von Jürgen E. Leske

Kaum bekannt, aber sagenhaft: 6 % Zinsen erhalten wir vom Finanzamt, wenn es uns zu lange warten lässt mit Steuererstattungen. Das steht so in § 238 der Abgabenordnung.

Wenn man als Steuerzahler eine Aussetzung der Vollziehung eines Steuerbescheids durchgesetzt hat und am Ende des Streits herauskommt, hier sind dem Steuerbürger Steuern zu erstatten, dann erhält er auch noch 6 % Zinsen per anno dazu.

Allerdings erst und nur dann, wenn schon mindestens 15 Monate ins Land gegangen sind, seit der Anspruch auf Rückzahlung entstanden ist.

Der Fall: Paul Pfiffig geht gegen einen Steuerbescheid vor und argumentiert, ihm stünde eine Steuererstattung von 1000 Euro zu. Statt dass er, wie das Finanzamt behauptet, 2000 Euro dorthin zu überweisen hat. Der Streit wird durchgezogen, wobei Pfiffig so lange eine Aussetzung der Vollziehung bekommt, er muss (zumindest vorerst) die 2000 Euro nicht bezahlen.

Am Ende bekommt er vom Finanzgericht recht: Der Fiskus zahlt ihm 1000 Euro zurück (Steuererstattung nach § 233 a der Abgabenordnung). Und weil sich das alles über zwei Jahre hingezogen hat (also mehr als 15 Monate), erhält Pfiffig auch noch 6 % Zinsen obendrauf. Eine Traumrendite in unserer Zeit.

Früher musste man diese 6 % Zinsen nicht einmal als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern. Dem wurde aber 2010 ein Riegel vorgeschoben.

Die 6%-Regel gilt aber leider auch umgekehrt: Hätte Pfiffig seinen Steuerstreit verloren, hätte er also die 2000 Euro an Steuern nachzahlen müssen, dann hätte er diese Steuerschuld gleichfalls verzinsen müssen mit satten 6 % im Jahr, also 120 Euro. Ganz schön teuer.

Klar, dass sich in einer Zeit der Zinslosigkeit die üblichen Verdächtigen melden, um hier Abhilfe zu schaffen. Hes-



Hans-Kaspar v. Schönfels  
Chefredakteur des Elitebriefs  
und des Elite Report

*Vermögende werden verunsichert: Die gute Zeit für Vermögen soll enden, die Renditen werden schwächer. Das legt eine Studie nahe. Gemach! Es ist eben nur eine Studie. Angst ist fehl am Platz. Aber die Perspektiven dürften ungemütlicher werden.*

*Jetzt sind die soliden Vermögensverwalter gesucht, die ihre Allokation zukunftssicher machen und das auch begründen können. Leider scheinen sie noch auf Tauchstation und halten sich fern vom Thema. Wie könnte eine Vermögensstruktur aussehen? Werden die Vermögenspreise wachsen oder sind sie längst korrekturverdächtig? Wie kann man die drohenden Risiken umschiffen?*

*Fragen über Fragen, die zu wenige – auch ansatzweise – beantworten können oder wollen. Unsere Leser sollten jetzt besonders intensiv tiefgängige Analysen und Informationen aufnehmen. Denn sie wissen, wie man Angstmachern nicht auf den Leim geht. Die Medien, die ihre Abo-Kosten wert sind, nutzen sie seit langem als Orientierungsgeber. Und begabte Vermögensverwalter können das gewonnene Bild nutzwertig ausleuchten. Die Orientierung ist eine willkommene Dienstleistung.*

### Weitere Themen in dieser Ausgabe:

- Seite 2 Scheidungskosten doch steuerlich absetzbar
- Seite 3 Jubiläum | 30 Jahre Vermögensverwaltung  
GS&P Grossbötzl, Schmitz & Partner
- Seite 4 pro aurum Stuttgart: »Erben und Vererben«
- Seite 5 Discount-Broker muss Anleger warnen, wenn ein  
Finanzprodukt nicht in seine Risikoklasse passt
- Seite 6 Mario Draghi und die griechische Tragödie  
Von Dr. Reiner Kriegelmeier
- Seite 7 Meldung: Wenn der Vermieter zu seiner Immobilie fährt
- Seite 9 Alles, was die Börse und die Anleger bewegt  
(»Die deutsche Börsensprache ist Denglisch« Kapitel 12)  
Von Manfred Gburek

sens Finanzminister Thomas Schäfer fordert, die Bürger bei den Zinsen für Steuernachzahlungen zu entlasten.

»Der Bürger bekommt kaum noch Zinsen, der Staat langt mit 6 % zu«, kritisierte er kürzlich und forderte in einem Brief an seine Länder-Kollegen und an den Bundesfinanzminister, die Zinsen für Nachzahlungen und Erstattungen an das gegenwärtige Kapitalmarktniveau anzupassen. »Die heutige realitätsferne Zinshöhe empfinden die Steuerzahler als willkürliche Gängelung des Staates.« Recht hat er.

Schäfers Vorschlag: Bekommt der Bürger Geld erstattet, legt er sein Geld quasi beim Staat an. Der Zinssatz sollte sich dann am Niveau der Einlagenzinsen orientieren, die derzeit gegen Null tendieren. Schuldet der Bürger dem Finanzamt aber Geld, dann sollten sich seine Nachzahlungszinsen an Kreditzinsen orientieren. Gehen die



Jürgen E. Leske | [kanzlei@raleske.de](mailto:kanzlei@raleske.de) | [www.raleske.de](http://www.raleske.de)

Erstattungszinsen gegen Null und liegt der Nachzahlungszinssatz 2,5 % darüber, kostet die Zinsreform nach Schäfers Berechnung kein Geld. Und er setzt noch eins drauf. Schäfer will die Zinssätze gewissermaßen atmen lassen: »Ich bin dafür, das neue Modell variabel zu gestalten, so dass künftig Anpassungen automatisch den Entwicklungen der Zinssätze am Kapitalmarkt folgen«. Ganz schön pffiffig, der Minister. □

Meldung:

### **Scheidungskosten doch steuerlich absetzbar**

Jetzt hat sich noch ein Finanzgericht dazu durchgerungen, die Kosten für eine Scheidung als steuerlich absetzbar anzuerkennen.

Ganz allgemein können Klagen vor Gericht ganz schön ins Geld gehen. Da kann man es beinahe schon nachvollziehen, dass sich der Staat hieran nicht beteiligen möchte: Prozesskosten können nur in ganz engen Grenzen steuerlich absetzbar sein.

Diese strenge Regel lockert sich langsam auf. Das Finanzgericht Köln urteilte, dass sie zumindest für Scheidungsverfahren nicht mehr so rigide gelten soll. Ein bisschen rabulistisch argumentieren die Richter, dass ein Scheidungsverfahren gar kein Rechtsstreit sei und die Kosten keine Prozesskosten. Folgerichtig sollen neben den Aufwendungen für die Scheidungssache selbst auch die Kosten für den Versorgungsausgleich steuerlich abzugsfähig sein. Die Scheidungsfolgekosten hingegen lassen die Richter nicht zum Abzug zu. Begründung: Diese könnten auch ohne Mitwirkung des Gerichts geregelt werden und entstehen somit nicht zwangsläufig. Scheidungsfolgekosten

sind beispielsweise Unterhaltssachen, Regelungen über die eheliche Wohnung und die Vermögensauseinandersetzung.

Nach dem Urteil (Aktenzeichen 14 K 1861/15) können die Anwaltskosten und die Gerichtskosten aber nur insoweit abgezogen werden, als sie die Grenze der zumutbaren Belastung übersteigen. Die Zumutbarkeit ist abhängig von der Anzahl der Kinder und der Höhe der Einkünfte. Sie liegt zum Beispiel bei einem Beteiligten im Scheidungsverfahren mit Einkünften von 40.000 Euro im Jahr und zwei Kindern bei 1200 Euro.

Ganz so ausgemacht wie sich das liest, ist die Angelegenheit allerdings in der Praxis durchaus noch nicht. Die Finanzämter haben schon gegen ähnliche Urteile anderer Finanzgerichte Revision eingelegt, sodass das Thema nun beim Bundesfinanzhof auf dem Tisch liegt. Betroffene sollten unter Hinweis auf diese dort anhängigen Verfahren Einspruch einlegen, wenn ihrem Antrag, Scheidungskosten steuerlich anzuerkennen, nicht stattgegeben wird, um dann Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Die Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof: IV R 66/14 und IV R 81/14.

Jürgen E. Leske | [www.raleske.de](http://www.raleske.de)

## Jubiläum

**30 Jahre Vermögensverwaltung GS&P Grossbötzl, Schmitz & Partner: Klug investieren und sicherheitsbewusste Anlagestrategien zahlen sich aus!**

2016 ist ein besonderes Jahr für GS&P Grossbötzl, Schmitz & Partner, denn mit Stolz kann das Unternehmen als einer der größten und ältesten bankenunabhängigen Vermögensverwalter mit Sitz in Düsseldorf auf eine 30-jährige erfolgreiche Unternehmensentwicklung zurückblicken.



Wolfgang Zinn,  
Geschäftsführender Gesellschafter,  
GS&P Institutional Management GmbH

[www.gsp-d.com](http://www.gsp-d.com)

Eine sicherheitsbewusste Anlagestrategie, die auf kaufmännischer Herangehensweise und jahrzehntelanger Berufserfahrung beruht, ist das Fundament der Gesellschaft, die im aktuellen Jubiläumsjahr im Rahmen des Elite Report zum vierten Mal in Folge mit der Note »summa cum laude« ausgezeichnet wurde und damit seit vielen Jahren zur »Elite der Vermögensverwalter« gehört.

»Vertrauen kann man nur dort aufbauen, wo Kontinuität, Integrität und ein hohes Maß an Verlässlichkeit das Handeln bestimmen. Dies sind keine beliebig dehnbaren Begriffe, sondern vielmehr eine verpflichtende Einstellung, die maßgeblich die Unternehmenskultur von GS&P Grossbötzl, Schmitz & Partner bestimmen wird.«

Dieser Anspruch wurde bereits 1986 von unseren Firmengründern formuliert und dient seitdem als Wegweiser und Leitfaden für unsere Dienstleistung. Bis heute betrachten wir sowohl für unsere Vermögensverwaltungsmandate als auch unser Fondsmanagement die Fokussierung auf die Ziele und Interessen unserer Mandanten als wichtigstes Element unserer Arbeit. Die Basis für diese Sichtweise ist durch unsere Unabhängigkeit, die auch für die Zukunft durch die aktuelle Gesellschafterstruktur gesichert ist, gewährleistet. Auch wenn sich die Kapitalmärkte deutlich verändert haben, die Börsen volatil und immer schneller geworden sind, haben sich die Aufgaben eines klassischen

Vermögensverwalters aus unserem Verständnis heraus kaum verändert. Wir setzen auf Individualität und Kontinuität. Von Beginn an haben wir unseren aktiven Managementstil im Wesentlichen auf die traditionellen Anlageklassen Aktien, Renten und Cash konzentriert. Intransparente Investmentprodukte oder komplexe Zertifikatestrukturen werden gemieden.

Jede für unsere Mandanten getroffene Anlageentscheidung erfolgt aus der Perspektive eines Kaufmanns. Es spielt keine Rolle, ob es sich dabei um ein Engagement im Rentenbereich oder ein Aktieninvestment handelt. Im Kern geht es dabei um den unverstellten Blick auf die klassischen Motive der Vermögensanlage und die damit schon immer verbundenen Risiken. In erster Linie achten wir bei den Unternehmen auf solide Bilanzrelationen, starke Wettbewerbspositionen, nachhaltige Ertragskraft und geringe Verschuldungsquoten. Wie Kaufleute zu agieren bedeutet für uns, dass wir bei Aktieninvestitionen für unsere Kunden strategische Beteiligungen an wertvollen Unternehmen mit belastbaren und nachvollziehbaren Geschäftsmodellen eingehen.

### Ohne aktive Risikosteuerung geht es nicht

Eine wesentliche Erkenntnis bei der Konzeption eines Wertpapierportfolios ist, dass der einfachste Gewinn der vermiedene Verlust ist. Eine wichtige Bedeutung hat bei GS&P deshalb die Risikosteuerung der Kapitalanlagen, um die Vermögenssubstanz des Kunden möglichst zu schützen. Seit vielen Jahren wird konsequent eine eigens entwickelte Absicherungsstrategie effizient eingesetzt. Vor allem bei Kursstürzen auf breiter Front hilft dieses Absicherungssystem – durch aktive und zeitnahe Reduktion der Aktienquoten auf 75 oder gar auf 50 Prozent – größere Verluste zu vermeiden.

### Drei Pfeiler bei GS&P: Vermögensverwaltung, Publikumsfonds und institutionelle Anleger

Eine wichtige Weiterentwicklung in der Unternehmenshistorie von GS&P wurde im Jahr 1996 mit der Implementierung der GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. in Luxemburg als hauseigene Fondsboutique umgesetzt. Mit dem Transfer der bewährten Investmentprinzipien der Vermögensverwaltung auf Investmentfonds der GS&P Fondsfamilie, die für jeden Anleger zugänglich sind, konnte seitdem das Fondsgeschäft erfolgreich etabliert und zusätzlich weiteren Investoren außerhalb der Vermögensverwaltung

zugänglich gemacht werden. Seit 2006 steht in diesem Geschäftsbereich die GS&P Institutional Management GmbH, Düsseldorf als Ansprechpartner für Fondsvertrieb und institutionelle Investoren, zur Verfügung.

### **Pionier bei Fonds von Nahrungsmittelaktien und börsennotierten Familienunternehmen**

Vor allem durch unsere defensiven Aktienfonds, bei denen wir uns im jeweiligen Segment als Pioniere betrachten, erfahren wir seit vielen Jahren eine erfreuliche Resonanz. Dazu zählen z.B. der ausschließlich in europäische, börsennotierte Familienunternehmen investierende GS&P Fonds Family Business (WKN 593125). Dieser Publikumsfonds belegt durch seine seit Auflage im Jahr 2003 überzeugende Wertentwicklung diverse akademische Studien, dass sich Familienunternehmen langfristig besser entwickeln als managergeführte Konzerngesellschaften. Auch der Aktienfonds OP FOOD (WKN 848665), den GS&P bereits vor 21 Jahren lanciert hat und seitdem ununterbrochen managt, ist ein kluges Investment. Dieser Fonds beinhaltet die aus unserer Sicht weltweit attraktivsten Börsengesell-

schaften der globalen Nahrungsmittelindustrie. Beide Aktienfonds zeichnen sich seit vielen Jahren durch gute Performancedaten und – im Vergleich zum Gesamtaktienmarkt – deutlich geringere Kursschwankungen aus.

Auch wenn GS&P Grossbötzl, Schmitz & Partner nach 30 Jahren heute auf einem sehr soliden Firmen-Fundament steht, haben wir im Interesse unserer Mandanten kontinuierlich den Anspruch, uns durch sinnvolle, aber sehr behutsame Anpassungsprozesse, die die Kapitalmärkte erfordern, zu modernisieren. Dabei bleiben weiterhin unsere wichtigsten Werte immer Wegweiser! Die Bewertung von Assets als das wichtige Entscheidungskriterium für Investitionen – so unsere Überzeugung – hat auch heute die dominante Relevanz. Und auf Portfolioebene gilt unser besonderes Augenmerk weiterhin der Verlustvermeidung durch Einsatz unseres Absicherungssystems. Dies alles geschieht in einer Unternehmenskultur, die die Vermögensverwaltung als individuelle Disziplin erkennt und die nie durch eine standardisierte und unpersönliche Betreuung ersetzt werden kann. □

*pro aurum Stuttgart:*

### **»Erben und Vererben«**

Haben auch Sie sich schon einmal die Fragen gestellt: »Wie vererbe ich richtig?« oder »Wie trete ich mein Erbe richtig an?«. Dann haben wir die richtigen Antworten für Sie. Seien Sie unser Gast und nutzen Sie die Gelegenheit zum kostenfreien Vortrag bei pro aurum in Stuttgart. Unser Referent, Rechtsanwalt Carsten Wenz, ist langjähriger Experte und spricht in seinem Gastvortrag insbesondere die formellen Voraussetzungen der Testamentserstellung, gesetzliche Erbfolge, Pflichtteilsregelung und die Erbschaftssteuer an.

Goldanleger sind üblicherweise langfristig und auf Sicherheit orientierte Zeitgenossen. Der Anlagehorizont reicht bei vielen Goldkäufern bis über den eigenen Tod hinaus – Gold ist für sie eine sichere und diskrete Form der Weitergabe von Vermögen an nachfolgende Generationen. Doch damit es nach der Trauer nicht zum großen Streit kommt, sind einige Details zu beachten – und es ist sinnvoll, viele Fragen bereits zu Lebzeiten zu klären.

### **Thema: Erben und Vererben**

- Wie formuliert man ein Testament unmissverständlich?
- Wie vererbt man Aktien, Immobilien oder Gold?
  - Was passiert, wenn das Erbe nicht rechtzeitig geregelt wurde?
- Wie hoch ist die Erbschaftssteuer und wie berechnet sie sich?
- Wann kann es sich lohnen, vorzeitig Schenkungen zu machen?

**Donnerstag, 19. Mai 2016, 19:00 Uhr,  
pro aurum Vertrieb GmbH, Geschäftsstelle Stuttgart,  
Heusteigstraße 28, 70180 Stuttgart**

**Anmeldung unter [stuttgart@proaurum.de](mailto:stuttgart@proaurum.de)  
oder telefonisch unter +49 (0) 711 / 66 47 42-0**

**Die Veranstaltung ist kostenlos.**

**Weitere Informationen finden Sie unter  
[www.proaurum.de](http://www.proaurum.de)**

## ***Discount-Broker muss Anleger warnen, wenn ein Finanzprodukt nicht in seine Risikoklasse passt***

Berlin, 02.05.2016. Die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) haben nicht nur rein aufsichtsrechtlichen Charakter, sondern begründen in bestimmten Fällen für eine Bank eine »Nebenpflicht« zur Risiko-Aufklärung von Kunden, die keine Beratung in Anspruch genommen haben (sog. »execution-only«): So jedenfalls hat das Landgericht Itzehoe in einem interessanten Urteil entschieden. »Der Fall könnte noch bis zum Bundesgerichtshof gehen und für eine höchstrichterliche Klärung sorgen«, erklärt Rechtsanwältin Ines Edling von der Kanzlei Kälberer & Tittel in Berlin, die den Anleger vertritt.

### ***Verluste aus Spekulation mit Terminkontrakt***

Der Anleger (Kläger) hatte 1999 bei der comdirect bank AG ein Depot im Rahmen des sog. Discount-Brokerage eröffnet und war dabei zu seinen Anlagekenntnissen und seiner Risikoeinstufung befragt und aufgrund dieser Angaben in die zweithöchste Risikoklasse »E« (Aktien, Aktienfonds) eingestuft worden. In den Jahren 2010 und 2011 erteilte er der Bank mehrfach Aufträge zum Kauf und Verkauf eines Terminkontrakts (»LBB Bund Future Bär Ind. O.E.«) und verlor letztlich dabei rund 19.000 Euro. Er verlangte daraufhin diese Summe von der Bank als Schadensersatz, da ihm eine bestimmte hochspekulative Eigenschaft dieses Finanzderivats nicht klar gewesen sei und die Bank ihn nicht darauf hingewiesen habe, dass es sich um ein Produkt der höchsten Risikostufe »F« (z. B. Optionsscheine, sonstige Börsentermingeschäfte) gehandelt habe.

§ 31 Abs. 5 WpHG (Wertpapierhandelsgesetz) besagt, dass Wertpapierdienstleister – also beispielsweise eine Bank – einen Kunden vor dem Ausführen eines von diesem erteilten Wertpapierauftrags entsprechend informieren bzw. warnen muss, wenn dieses vom Kunden gewünschte Finanzinstrument für ihn eigentlich »nicht angemessen« ist – d. h. nicht in seine Risikoklasse passt, weil es z. B. hochspekulative Elemente enthält. Dies gilt auch im beratungsfreien Geschäft, wenn das gewünschte Produkt derivative Elemente aufweist und der Kunde diese Risikoklasse nicht für sich angegeben hat (vgl. § 31 Abs. 7 WpHG).

### ***Eingruppierung nach bankeigenem Schema***

Die Bank argumentierte, sie habe das Produkt aufgrund

der Informationen, die sie von der Emittentin erhalten habe, in die Risikoklasse »E« eingestuft. So hatte die Emittentin das Wertpapier als Inhaberschuldverschreibung bezeichnet, und dies habe sie übernehmen dürfen, ohne diese Eingruppierung zu hinterfragen, erklärte die Bank. Das Produkt sei nicht in die Kenntnisstufe »F« einzugruppieren. Bei dieser Bewertung ging die Bank eigenen Angaben zufolge nach ihrem üblichen Schema zur Ermittlung der Risikoklassen von Wertpapieren vor. Und: Selbst wenn es der Kenntnisstufe »F« zuzurechnen wäre, käme ein Schadensersatzanspruch nicht in Betracht, da es sich bei den §§ 31 ff. WpHG lediglich um aufsichtsrechtliche Bestimmungen handele. Eine unzureichende Aufklärung des Anlegers habe nicht vorgelegen, so die Bank.

### ***Produkt passte nicht ins Anleger- und Risikoprofil***

Das Landgericht Itzehoe folgte dieser Argumentation nicht und entschied zugunsten des Anlegers (Urteil vom 22.03.2016, Az. 7 O 233/13). Die Bank hätte sich vor der Ausführung der Wertpapieraufträge zwar auf die Angaben der Emittentin verlassen dürfen und sei zu einer gesonderten Prüfung nicht verpflichtet gewesen. In dem vorliegenden Fall aber habe die Bank nicht einfach nur Informationen der Emittentin weitergegeben, sondern diese dazu verwendet, um das Wertpapier in eine Risikoklasse einzustufen. Aufgrund eines vom Gericht eingeholten Sachverständigen-Gutachtens sei das Wertpapier aber in Risikoklasse »F« einzuordnen. Es habe somit nicht in das Anleger- und Risikoprofil des Klägers gepasst. Die fehlerhafte Einstufung durch die Bank – und in deren Folge das Unterlassen eines Warnhinweises an den Kunden – begründe einen Schadensersatzanspruch. Das Gericht verwies dabei auf eine Warnpflicht als Nebenpflicht nach § 241 Abs. 2 BGB je nach den Umständen des Einzelfalls dann, wenn erkennbar sei, dass die Aufträge des Kunden von dessen zuvor erklärter Zielvorstellung deutlich abweichen bzw. für den Discount-Broker klar erkennbar ist, dass Tragweite und Risiko des Auftrags falsch eingeschätzt werden. »Das Urteil zeigt, dass Anleger auch aus beratungsfreien »execution-only«-Geschäften Schadensersatzansprüche gegenüber ihrer Bank wegen unterlassener Hinweispflicht erfolgreich geltend machen können«, so Rechtsanwältin Edling.

***Kälberer & Tittel Rechtsanwälte hat sich auf die bundesweite Vertretung geschädigter Kapitalanleger spezialisiert. [www.kaelberer-tittel.de](http://www.kaelberer-tittel.de)***

## Mario Draghi und die griechische Tragödie

Von Dr. Reiner Krieglmeier

In der griechischen Tragödie kann sich der Protagonist stets zwischen zwei Alternativen entscheiden. Allerdings enden beide immer gleich: fatal.

### Die Finanzpolitik der EZB ist eine Abwärtsspirale

Ähnlich geht es derzeit dem Präsidenten der Europäischen Zentralbank Mario Draghi. Im Juni 2011 rettete dieser wahrscheinlich mit seinem Satz »What ever it takes« den Euro. Kurz davor waren die Renditen 10-jähriger spanischer und italienischer Staatsanleihen auf über 7 % gestiegen. Die südeuropäischen Krisenländer waren praktisch vom Kapitalmarkt ausgeschlossen. Die Garantie der EZB, Anleihen dieser Länder im unbegrenzten Ausmaß anzukaufen, entspannte die Situation in entscheidendem Ausmaß. Danach folgte eine expansive geldpolitische Maßnahme nach der anderen.

Mittlerweile reicht es dem Kapitalmarkt nicht mehr, dass die EZB bestehende Programme verlängert. Nein, es muss immer noch eins drauf gelegt werden, damit die Anleger weiter bei Laune gehalten werden, um die Schulden der südeuropäischen Länder zu finanzieren. Der Einlagenzinssatz der Banken bei der EZB ist nunmehr bei -0,4 % und die EZB kauft sogar Unternehmensanleihen. Wann kann die EZB dieses Rad wieder zurückzudrehen?

### Nichtkrisenstaaten wie Deutschland werden von falscher Geldpolitik mit in die Tiefe gerissen

Die Quasi-Garantie der EZB vermindert den Druck auf Italien. Reformen finden dort nur zögerlich statt und in Frankreich überhaupt nicht. Südeuropäische Regierungen, die sich bereits für das notwendige Sparen entschieden haben, wurden von den Wählern abgestraft. So gab es bereits einen Regierungswechsel in Griechenland und Portugal. In beiden Ländern haben Parteien die Wahl gewon-

nen, nachdem diese versprochen hatten, Teile der Reformen wieder rückgängig zu machen.

Selbst in Spanien, das aufgrund der konsequenten Umsetzung der Reformen wieder ein Wirtschaftswachstum von ca. 3 % erreichte, ist die politische Lage instabil geworden. Die Bevölkerung der Krisenländer – mit Ausnahme von Irland – will einfach nicht einsehen, dass Reformen und Sparen notwendig sind, um das Vertrauen der Kapitalmärkte zurückzugewinnen. Kaum beschließt eine Regierung Reformen, wird sie abgewählt. Die Staaten können dann nur noch mit der Quasi-Garantie der EZB über Wasser gehalten werden. Langfristig wird dies allerdings zu einer gewaltigen Umverteilung von den Gläubigern oder Sparern zu den Schuldern führen. Darüber hinaus bilden sich Blasen der Vermögenspreise, wie z. B. bei Immobilien oder Staats- und Unternehmensanleihen.

Reiner Krieglmeier ist Experte für Vermögensverwaltung, Gründer und Vorstand der Bankhaus Herzogpark AG und schreibt über Banking Trends.

[www.reinerkrieglmeier.de](http://www.reinerkrieglmeier.de)  
[www.herzogpark.eu](http://www.herzogpark.eu)



Die politische Stabilität der südeuropäischen Länder wird also mit einer gewaltigen Umverteilung erkaufte. Langfristig wird dies Auswirkungen auf die politische Stabilität in den Nichtkrisenstaaten, wie z. B. Deutschland, haben. In Deutschland ist in wenigen Jahren die Mehrheit der Wähler im Rentenalter. Reicht die Altersvorsorge aufgrund der niedrigen Zinsen nicht aus, kann dies zu einer Stärkung radikaler Parteien führen. Darüber hinaus wird die Blase der Vermögenspreise irgendwann platzen und Investoren sowie die Banken mit in die Tiefe reißen.

Kann Dragi so weitermachen? Ihm geht es wie jemandem, der auf dem Rücken eines hungrigen Löwen reitet. Wann soll er absteigen? Eine schwierige Entscheidung! □



Bitte schicken Sie uns Ihre Briefmarken. Sie schaffen damit sinnvolle Arbeit für behinderte Menschen.

Briefmarkenstelle Bethel · Quellenhofweg 25 · 33617 Bielefeld  
[www.briefmarken-fuer-bethel.de](http://www.briefmarken-fuer-bethel.de)

243

*Meldung:***Wenn der Vermieter zu seiner Immobilie fährt**

Bad news für Vermieter: Als Fahrtkosten zu Ihrem vermieteten Objekt können Sie nur die Entfernungspauschale steuerlich geltend machen auf der Grundlage der einfachen Wegstrecke, wenn die Immobilie der örtliche Mittelpunkt der Vermietertätigkeit darstellt.

Normalerweise ist es so: Für Fahrten zur vermieteten Immobilie können Vermieter 0,30 Euro als Werbungskosten absetzen – und zwar je gefahrenen Kilometer! –, etwa wenn sie mal nach dem Rechten sehen wollen oder den Wasserverbrauch kontrollieren wollen. Sie können hier sowohl die Hinfahrt wie auch die Rückfahrt ansetzen. Ist es aber so, dass die vermietete Im-

moblie den Mittelpunkt der Vermietertätigkeit darstellt, dann kann nur noch die einfache Wegstrecke angesetzt werden.

In dem Fall, über den der Bundesfinanzhof zu entscheiden hatte (Urteil vom 1.12.2015, Aktenzeichen IX R 18/15), hatte der Vermieter nur zwei Mietobjekte zu verwalten in der selben Stadt. Sie stellten daher seine regelmäßige Tätigkeitsstätte dar für seine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Er besuchte die Objekte nicht nur gelegentlich zu Kontrollzwecken, sondern mehrmals täglich, wiederholt und immer wieder. Mit 380 Fahrten im Jahr stellten die Immobilien den Mittelpunkt seiner Tätigkeit dar. Folglich kann er nur die (einfache) Entfernungspauschale von 30 Cent geltend machen und nicht das Doppelte für die Fahrten hin und zurück. *Jürgen E. Leske | [www.raleske.de](http://www.raleske.de)*

*Buchvorstellung:***»Zur Elite bitte hier entlang«**

Kinder sollten den besten Start ins Leben haben. Die Wahl der besten Bildungseinrichtung ist daher ein Thema, das nahezu alle Eltern beschäftigt. Viele Eltern träumen davon, dass ihre Kinder über die bestmögliche Bildung zu den Entscheidern von morgen dazugehören. Deutlich wird dies am ungebrochenen Ansturm auf private Bildungsträger. Doch was ist eigentlich die nicht unumstrittene Elite? Und wo lernt sie heute tatsächlich? Welche Kaderschmiede garantiert eine erfolgreiche Karriere und welche Schule ebnet dem Kind den Weg nach oben am besten? Anna Lehmann hat etliche Interviews mit Eltern, Lehrern und Schullei-

tern geführt und die einschlägigen Bildungseinrichtungen, Schulen, Internate und Hochschulen genau unter die Lupe genommen – darunter nicht nur private, sondern auch staatliche Träger mit exzellentem Ruf. Ihre Porträts der Bildungseinrichtungen bieten zudem einen detaillierten Überblick über bekannte und auch eher unbekanntere Topadressen.



*Anna Lehmann studierte Politik und Journalistik. Sie berichtet über Kitas, Schulen und Hochschulen, wobei ihre Schwerpunkte auf der Schul- und Hochschulpolitik liegen. Mit der Entwicklung der Eliteschulen beschäftigt sie sich seit mehreren Jahren. Anna Lehmann ist Mutter von vier Kindern.*

ISBN: 978-3-86881-605-1

272 Seiten | 19,99 Euro | [www.m-vg.de](http://www.m-vg.de)



**SOS KINDERDÖRFER  
WELTWEIT**  
HERMANN-GMEINER-STIFTUNG

Hermann-Gmeiner-Stiftung  
Ridlerstr. 55 | 80339 München  
Telefon 089/179 14-218  
E-Mail: [hgs@sos-kd.org](mailto:hgs@sos-kd.org)

[www.hermann-gmeiner-stiftung.de](http://www.hermann-gmeiner-stiftung.de)





## Die Rückkehr des Menschen in die Kunst – Teil I+II

»Die Rückkehr des Menschen in die Kunst«: Ein noch nie da gewesener wunderschöner und aufrüttelnder Kunstband mit brisanten, höchst scharfen, zeitkritischen Texten. Der überzeugte Christ und Europäer Angerer der Ältere, Architekt, Maler, Bildhauer und Schriftsteller ist einer der vielseitig begabtesten Künstler dieses Jahrhunderts. Er sieht seine Aufgabe darin, der Kunst wieder Schönheit, Phantasie, Geheimnis und Mythos zurückzugeben.

Das Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ setzte seine Kunst gezielt als Covertitel ein.

Ephraim Kishon schreibt an Angerer der Ältere: »...dass ich Ihre Kunst sehr schätze und bewundere. Vom Titelbild Ihres Prospekts kann ich meine Augen nicht lassen.«

Angerer der Ältere erhielt mit seinen kreativen Ideen zu Michael Ende »Die Unendliche Geschichte II« (Warner Bros.) den Bayerischen Filmpreis und konnte nachhaltig ein Millionen Publikum begeistern. Ebenso gestaltete er das Grab von Michael Ende.

Papst em. Benedikt XVI schreibt über die von Angerer dem Älteren in Eigeninitiative erbaute Erlöserkapelle: »Ich beglückwünsche Sie zu dem Kunstwerk, das endlich einmal wieder wirkliche sakrale Kunst darstellt im Gegensatz zu so Vielem, das nur den Verfall der Seele im Unglauben sichtbar macht.« Wie kaum ein anderer Künstler erhält Angerer der Ältere internationale Ehrungen und Auszeichnungen wie die Silbermedaille bei Art en Capital im Grand Palais Paris, sowie zahlreiche Kulturpreise. Seine fantastischen Bilder verkaufen sich weltweit.

Der von Jean Cocteau, Dali und Ernst Fuchs hochbewunderte deutsche Bildhauer Arno Breker erkennt in den Werken von Angerer der Ältere Überirdisches: »Was Angerer der Ältere in seinem unverwechselbarem Werk ausdrückt, das kann man nicht erlernen. Das muss vom Anbeginn in seiner seelischen Existenz vorhanden sein. Es ist nicht nur eine Gnade der Vorsehung sondern auch ein Glück, dass diese Genialität im Leben des Angerer des Älteren zum Durchbruch und damit zum Ausdruck gelangt. Er ist zurecht ein gesalbter der Götter!«.

Es ist Zeit für »Die Rückkehr des Menschen in die Kunst«.

## Die Rückkehr des Menschen in die Kunst – Teil I+II

Angerer der Ältere

Kastner Verlag 2016

ISBN-13 978-3-945296-24-0

Bestellung: [www.kastner.de](http://www.kastner.de)

Weitere Informationen: [www.angerer-der-aeltere.de](http://www.angerer-der-aeltere.de)



*Der Elitebrief veröffentlicht jeden Monat ein weiteres Kapitel aus Manfred Gbureks neuem E-Book. Lesen Sie heute Teil 12. Das ganze Werk können Sie unter folgendem Link beziehen: [www.epubli.de/shop/buch/45597](http://www.epubli.de/shop/buch/45597)*

## **Die deutsche Börsensprache ist Denglisch**

Von Manfred Gburek

Das ganze Börsenwesen strotzt vor angelsächsischen Begriffen. Ich habe ja schon eine ganze Reihe von ihnen verwendet und auch erklärt, was sich dahinter verbirgt. Mit Erklärungen stehen die meisten Börsianer, von Bankern bis zu Tippgebern, leider auf Kriegsfuß. Sie sprechen zum Beispiel von Performance (alternativ von einem Track Record), wenn sie ein Fondsergebnis meinen, sind sich aber kaum darüber im Klaren, dass es dabei weniger um irgendwelche Zahlen geht als um die Leistung eines Fondsmanagers.

Daher kommt es, dass jeder die Performance so definiert, wie es ihm gerade passt: als absolute oder als relative Managerleistung, offer to offer (Ergebnis basierend auf zwei Angebotspreisen) oder nach Abzug der front end load (Ausgabeaufschlag, eine Vermittlungsprovision). Unterschiedliche Definitionen gibt es auch für die Outperformance, also wenn ein Fonds besser abschneidet als der Index, an dem er sich ausrichtet, oder besser als seine Peer Group, etwa alle auf deutsche Aktien oder auf internationale Anleihen konzentrierten Fonds. Index oder Peer Group bilden dann die Benchmark; so heißt das Richtmaß, an dem Fondsmanager ihren Erfolg messen.

Das Gegenteil von Outperformance ist Underperformance. Wobei Anleger besonders gekniffen sind, wenn diese mit einer hohen Total Expense Ratio (TER) einhergeht. Das ist eine viel verwendete Kennzahl, die den Verwaltungskosten- und Gebührenanteil in Prozent des mittleren Fondsvermögens eines Geschäftsjahres angibt. Aber von wegen total. Darin nicht enthalten sind: der Ausgabeaufschlag (Kaufprovision), Erfolgshonorare des Managements und Transaktionskosten (Provisionen, die bei der Umschichtung des Fondsvermögens anfallen).

Der Net Asset Value, kurz NAV, ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils; er enthält nicht den Ausgabeaufschlag.

Es gibt an Börsen gehandelte geschlossene Fonds, deren Kurs vom NAV nach oben abweichen kann (dann heißt die Differenz Premium) oder nach unten (dann heißt die Differenz Discount). Ansonsten wird der NAV häufig auch als Kennzahl zur Bewertung von Immobilienaktien herangezogen.

Fondsmanager bevorzugen entweder den Bottom up- oder den Top down-Ansatz. Im ersten Fall konzentrieren sie sich auf einzelne Aktien und weniger auf Branchen, Länder oder Regionen, die sie – wenn überhaupt – erst danach berücksichtigen. Im zweiten Fall gehen sie umgekehrt vor. Bevorzugen sie Largecaps, gehören zum Beispiel Aktien aus dem Dax zu ihrem Metier. Sind sie auf Midcaps oder Smallcaps aus, bedienen sie sich mehr beim MDax, SDax und TecDax. Ganz anders geht es bei einem ETF zu (Exchange Traded Fund = börsengehandelter Fonds). Diese Spezies basiert in der Regel auf Indizes und benötigt keinen Fondsmanager im klassischen Sinn. Dann richtet sich die Asset Allocation (Verteilung des zu investierenden Geldes) einfach nur nach den im betreffenden Index enthaltenen Aktien, und nicht einmal das Window Dressing (Schönen der Performance zu bestimmten Stichtagen) kann dagegen etwas ausrichten.

Rating bedeutet, dass Fonds (aber zum Beispiel auch Staats- und Unternehmensanleihen) nach der Bewertung durch spezielle Analysten eine Art Gütesiegel erhalten. Die Bewertung basiert entweder in erster Linie auf quantitativen Daten, wie sie die Firma Morningstar bevorzugt, oder Fondsmanager werden nach qualitativen Faktoren bewertet, wie von der Fondsgesellschaft Sauren praktiziert, oder quantitative wie auch qualitative Faktoren fließen in die Bewertung ein, eine Methode, die der Finanzdienstleister Feri bevorzugt. Fonds und ihre Manager, die gut abschneiden, erhalten einen Award – von deutschen Mischfonds über internationale Aktien- und Rentenfonds bis zu Hochzinsfonds und offenen Immobilienfonds. Awards haben in den vergangenen Jahren, bildlich gesprochen, Junge bekommen. Das heißt, in jeder Kategorie wird der erste, zweite und dritte Sieger ausgelobt; das macht schon bei fünf Kategorien 15 Sieger aus und fördert enorm den Fondsverkauf. Ähnliches gilt für verschiedene Kategorien von Zertifikaten. Und sogar für Baufinanzierer, die sich jeweils im Januar unter der Regie der FMH Finanzberatung von Max Herbst in Frankfurt ein Stellchen geben. >>

Hedgefonds bilden eine Kategorie für sich. Ursprünglich als Schutz gedacht (hedge = Hecke oder Zaun), sind sie zu internationalen Spekulationsdrehscheiben geworden, die vielfach offshore (in Steueroasen) beheimatet sind und sich weitgehend der aufsichtsrechtlichen Kontrolle entziehen. Eine auf sie zutreffende Bezeichnung heißt denn auch: Schattenbanken. Sie jonglieren gern mit Calls (Kaufoptionen) und Puts (Verkaufsoptionen) ebenso wie mit Futures (Terminkontrakten), die Leverage (Hebelwirkung) ermöglichen. Sie dürfen Leerverkäufe tätigen (etwas verkaufen, ohne es zu besitzen) und sogar Kredite aufnehmen. In Deutschland sind Hedgefonds – mit erheblichen Einschränkungen – erst seit Anfang 2004 zugelassen.



Noch mehr als im Fondsgeschäft sind Ratings bei der Bewertung von Länder- und Unternehmensanleihen üblich. Sie stammen in der Regel von den Ratingagenturen Moody's, Standard & Poor's oder Fitch. Diese vergeben Gütesiegel, Standard & Poor's zum Beispiel von AAA (ausgesprochen: triple äj), was so viel heißt wie über alle Zweifel erhaben, bis C und sogar D (Schrott). Bleibt noch hinzuzufügen, dass Ratingagenturen sich vor der Finanzkrise 2007/08 bei so mancher Fehleinschätzung nicht gerade mit Ruhm bekleckert haben.

Schrott, den Banken in ihrer Funktion als Gläubiger nicht mehr behalten können, ohne pleite zu gehen, gliedern sie in eine Bad Bank aus. Ein typischer Fall war die deutsche Skandalbank Hypo Real Estate. Inzwischen sagt man sogar der EZB nach, sie sei zum Teil bereits eine Bad Bank, weil sie Anleihen aufkauft, die eben nicht gerade über alle Zweifel erhaben sind. Ihr dazu passendes Kaufprogramm heißt Quantitative Easing, kurz QE genannt. Die amerikanische Notenbank Fed zieht ihr entsprechendes QE-Programm schon seit Jahren durch. Sowohl die EZB als auch die Fed können halt nicht pleite gehen.

Anglizismen sind aus der Finanzwelt einfach nicht mehr wegzudenken. Das gilt gleichsam für den Mikrokosmos

der Kleinanleger wie für den Makrokosmos der Fonds, für Ratingagenturen und Notenbanken. Wer Aktien kaufen oder verkaufen will, erteilt eine Order entweder billigst (Kauf) bzw. bestens (Verkauf) oder mit Limit (Kursober- bzw. Untergrenze). Sollen anschließend Verluste aus einer Fehlspekulation nicht schier endlos durchgezogen werden, setzt man ein Stoploss-Limit. Dann wird eine Aktie oder ein anderes Wertpapier bei Unterschreiten dieses Limits automatisch verkauft.

Oft sprechen Anleger von Aktien, wenn sie ADR oder GDR meinen. Diese Buchstaben stehen für American Depositary Receipt oder Global Depositary Receipt. Das sind von Banken ausgegebene Hinterlegungsscheine für Aktien, also Spekulationsobjekte ohne spezifische Aktienqualitäten. Man kann sie in etwa mit Zertifikaten vergleichen, deren Underlying beispielsweise Aktien, Anleihen, Indizes, Commodities (Rohstoffe), Edelmetalle oder Devisen sind.

Wer Wertpapieraufträge erteilt, ist gut beraten, jedes Mal die WKN (Wertpapier-Kennnummer) oder ISIN (International Security Identification Number) anzugeben, sonst kann es zu falschen Auftragsausführungen kommen. Die WKN ist sechsstellig und kann sowohl Buchstaben als auch Zahlen enthalten. Die zwölfstellige ISIN besteht aus dem zweistelligen Ländercode (etwa DE für Deutschland) zuzüglich einer neunstelligen Kombination von Buchstaben und Zahlen (darin enthalten die WKN) und einer einstelligen Prüfziffer.

Wer viel spekuliert, wird über kurz oder lang zum Daytrader, das heißt, letzten Ende zum Spieler, der am liebsten von morgens bis abends Kauf- und Verkaufsaufträge für alle erdenklichen Wertpapiere erteilt, Schwerpunkt Aktien, Zertifikate und Optionsscheine. Er oder sie ist Kunde eines Brokers, wie man Wertpapierbanken auch nennt, und wickelt das Trading (Handel) häufig intraday ab, also innerhalb eines Tages.

Insider (Vorstand, Aufsichtsrat und weitere Personen, die über öffentlich nicht bekannte Informationen verfügen, wie das mittlere Management eines Unternehmens, Wirtschaftsprüfer, Banker, Analysten, Journalisten u. a.) dürfen ihr Wissen nicht zulasten anderer Anleger ausnutzen. Dieses Verbot gilt analog auch für solche Analysten und Anlageberater, die Front Running zu betreiben gedenken, also ihr Wissen über kommende Kauf- oder Verkaufsauf-

träge zu Geschäften in die eigene Tasche nutzen. Sie dürfen diesbezüglich umso eher in Versuchung geraten, je weniger Freefloat (Streubesitz) eine Aktie hat. Tendiert der Streubesitz gegen Null, sind Aktien fürs Delisting reif; dann werden sie vom Kurszettel genommen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen Spinoff zu machen wie zum Beispiel der Konzern Gold Fields mit Sibanye: die Abspaltung von Konzernteilen in ein neues Unternehmen. Dann hält der deutsche Fiskus die Hand auf, indem er den Spinoff der Abgeltungsteuer unterwirft. Spread nennt man zum Beispiel die Spanne zwischen Geld (Nachfrage)

und Brief (Angebot) oder den Renditeunterschied zwischen Bundesanleihen und anderen Staatsanleihen aus dem Euroraum. Den Begriff verwenden Aktien- und Anleihenhändler gleichermaßen. Berühmt-berüchtigt geworden ist der Spread der Anleihen im Euroraum, als er nach Einführung der Gemeinschaftswährung zunächst bis 2007 immer kleiner wurde, im Zuge der Finanzkrise aufwärts schoss und danach eine Achterbahnfahrt durchmachte. Mittlerweile ist er wieder geschrumpft, doch dabei muss es nicht zwangsläufig bleiben.

*Im nächsten Elitebrief lesen Sie das folgende Kapitel.* □



**»Die Elite der Vermögensverwalter  
im deutschsprachigen Raum 2016«**

132 Seiten, Stückpreis: 39,80 Euro  
(inklusive Porto, Verpackung und Mehrwertsteuer,  
Auslandsporto wird extra berechnet)  
Handelsblatt-Abonnenten erhalten 10 Euro Rabatt.

Nigerstraße 4 II, D-81675 München, Telefon: 089 / 470 36 48  
E-Mail: [bestellung@elitereport.de](mailto:bestellung@elitereport.de) | [www.elitereport.de](http://www.elitereport.de)

**Impressum: Anschrift:** Elite Report Redaktion, Nigerstraße 4/II, 81675 München, Telefon: +49 (0) 89 / 470 36 48, [redaktion@elitebrief.de](mailto:redaktion@elitebrief.de)  
**Chefredakteur:** Hans-Kaspar v. Schönfels v.i.S.d.P. **Realisation:** Falk v. Schönfels **Steuern und Recht:** Jürgen E. Leske

**Rechtliche Hinweise/Disclaimer:** Die enthaltenen Informationen in diesem Newsletter dienen allgemeinen Informationszwecken und beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person. Sie stellen keine betriebswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. Der Inhalt darf somit keinesfalls als Beratung aufgefasst werden, auch nicht stillschweigend, da wir mittels veröffentlichter Inhalte lediglich unsere subjektive Meinung reflektieren. Handelsanregungen oder Empfehlungen in diesem Newsletter stellen keine Aufforderung von Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder derivativen Finanzprodukten, auch nicht stillschweigend, dar. Niemand darf aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernehmen wir keine Verantwortung. Obwohl wir uns bei der Auswahl des Informationsangebotes um größtmögliche Sorg-

falt bemühen, haften wir nicht für ihre Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Wir behalten uns das Recht vor, die in diesem Newsletter angebotenen Informationen, Produkte oder Dienstleistungen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder zu aktualisieren. Indirekte sowie direkte Regressansprüche und Gewährleistung wird für jegliche Inhalte kategorisch ausgeschlossen.

Leser, die aufgrund der in diesem Newsletter veröffentlichten Inhalte Anlageentscheidungen treffen, handeln auf eigene Gefahr, die hier veröffentlichten oder anderweitig damit im Zusammenhang stehenden Informationen begründen keinerlei Haftungsobliegenheit.

Ausdrücklich weisen wir auf die im Wertpapier- und Beteiligungsgeschäft erheblichen Risiken hoher Wertverluste hin. Das Informationsangebot in diesem Newsletter stellt insbesondere kein bindendes Vertragsangebot unsererseits dar. Soweit dies nicht ausdrücklich vermerkt ist, können über diesen Newsletter auch seitens der Leser keine Angebote abgegeben oder Bestellungen getätigt werden. Für alle Hyperlinks und Informationen Dritter

gilt: Die Elite Report Redaktion erklärt ausdrücklich, keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten zu haben. Daher distanziert sich die Elite Report Redaktion von den Inhalten aller verlinkten Seiten und macht sich deren Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle in den Seiten vorhandenen Hyperlinks, ob angezeigt oder verborgen, und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Hyperlinks führen. Auch für Werbeeinhalte Dritter übernimmt die Elite Report Redaktion keinerlei Haftung.

Das Copyright dieses Newsletters liegt bei der Elite Report Redaktion, München. Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung dieses Newsletters im Wege des Herunterladens auf dauerhafte Datenträger und/oder des Ausdrucks auf Papier sowie die Weiterverbreitung ist gestattet.

Jede andere Nutzung des urheberrechtlich geschützten Materials ist ohne unsere schriftliche Genehmigung untersagt. Für gegebenenfalls bestehende oder künftig entstehende Rechtsverhältnisse ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar und sind nur deutsche Gerichte zuständig.